



WettbewerbsRecht

Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) – Was ist zu beachten?

Am 13.06.2014 ist das Gesetz zur Umsetzung der VRRL in Kraft getreten. Die dadurch geänderten Vorschriften sind vor allem von jenen augenoptischen Betrieben zu beachten, die ihre Produkte über das Internet anbieten. Aber auch für den stationären Augenoptiker ergeben sich Neuerungen. Mit diesem Beitrag soll grundsätzlich auf das Thema sowie auf einzelne wichtige Neuerungen aufmerksam gemacht werden (zu den Neuerungen insgesamt s. www.wettbewerbszentrale.de):

Gemäß Art. 246 Abs. 1 EGBGB treffen den Unternehmer gewisse Informationspflichten auch für im Ladengeschäft geschlossene Verträge. Ausgenommen sind gemäß Abs. 2 Verträge, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden. Dazu zählt der Kauf einer Korrektionsbrille bei einem Augenoptiker nicht. Daher muss der stationäre Augenoptiker seine Kunden über die im Gesetz aufgelisteten Punkte (u. a. über die Identität des Händlers und das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts) informieren – und zwar klar und verständlich, bevor diese sich vertraglich binden. Da das Gesetz die Form nicht vorgibt, ist sowohl eine Information im Gespräch als auch in Textform (z. B. durch Aushang im Laden) möglich.

Entsprechende Informationspflichten regeln für den Online-Handel Art. 246a § 1 Abs. 1 und Art. 246c EGBGB. Auch jene Informationen sind in klarer, verständlicher Form vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen – in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise. Zusätzliche (Info-)Pflichten des Online-Händlers ergeben sich aus den §§ 312f sowie 312i und 312j BGB. Die wichtigsten Änderungen betreffen das Widerrufsrecht. Insoweit empfiehlt sich die Verwendung der neuen Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB. Zur Ausübung des Widerrufsrechts ist dem Kunden nun ein Formular zur Verfügung zu stellen (Muster s. Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB). Über den Ausschluss des Widerrufsrechts z. B. nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB (individuell angefertigte Korrektionsbrillen) ist der Kunde zu informieren.

Achtung! Die Neuerungen sind ernst zu nehmen, denn die Nichtbeachtung der neuen gesetzlichen Vorgaben kann eine Abmahnung zur Folge haben. ■

**Rechtsanwältin Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**